

PROTOKOLL

ÖFFENTLICHER TEIL

aufgenommen in der 36. Sitzung des Gemeinderates am Montag, den 13. Januar 2020 im Gemeindeamt Stumm.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:26 Uhr

Anwesend: Fritz Brandner
Georg Wechselberger
Ludwig Glaser
Andreas Gruber
Christian Hauser
Helmut Hauser
Mag. Hans Peter Hollaus
Johannes Kerschdorfer
Ing. Franz Kolb
Mag. Mike Kröll
Erika Leonhartsberger
Robert-Anton Steiner
Johann Taxacher

Abwesend: 0

Zuhörer: ja

Schriftführung: Mag. Anja Sterzinger

Tagesordnung

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Änderung Raumordnungskonzept Tb. Gp. 618/1, Tb. Gp. 621/1, Tb. Gp. 624/1, Tb. Gp. 652
- 3) Änderung Flächenwidmung Tb. Gp. 652
- 4) Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren
- 5) Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren
- 6) Ansuchen Grundkauf Teilstück aus Gp. 409
- 7) Personalangelegenheiten
- 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Punkt 1)

GR Steiner möchte zum letzten Protokoll festgehalten haben, dass das Ersatzmitglied Lechner Simon nicht vor dem Gemeinderat angelobt wurde und die Ersatzmitglieder nicht der Reihe nach kontaktiert worden sind, da Rene Horvath keinen Anruf erhalten hat.

Der Bürgermeister hält fest, dass das Ersatzmitglied vor dem Gemeinderat angelobt worden ist und von den Mitarbeitern des Gemeindeamtes die Ersatzmitglieder der Fraktion der Reihe nach angerufen worden sind.

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung und verliest die Tagesordnung.

Die Zuhörer werden darauf hingewiesen, dass sie sich nur nach Aufforderung durch den Bürgermeister oder einen Gemeinderat an der Beratung beteiligen dürfen und bei Beratung und Beschluss unter Punkt 7 „Personalangelegenheiten“ das Sitzungszimmer zu verlassen haben.

Zu Punkt 2)

Der Bürgermeister erläutert, dass aufgrund des negativen Ergebnisses der Gemeinderatssitzung vom 13.08.2019 bei der Abteilung Raumordnung vorgeschrieben wurde. Hierbei wurde festgehalten, dass der Bereich für die Gp. 618/1, 618/6, 621/1 und 624/1 mit einem Stempel Grundumlegungsverfahren gekennzeichnet werden soll, um eine infrastrukturelle Erschließung zu gewährleisten. Ein Teilbereich aus der Gp. 652 soll in einer maximalen Größe von 600 m² als Wohngebiet gewidmet werden.

Der Planer DI Kotai erklärt, dass sich der Planungsbereich im Ortsteil Ahrnbach befindet und in der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zum Teil als Siedlungsentwicklungsfläche und zum Teil als Landwirtschaftliche Freihaltefläche eingetragen ist. Da eine Umsetzung der Baulandumlegung laut Raumordnungskonzept der Gemeinde keine Einigung fand, soll mit der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der nördliche Planungsbereich von Siedlungsentwicklungsfläche in Freihaltefläche geändert werden. Der südliche Planungsbereich soll von Freihaltefläche in Siedlungsentwicklungsfläche geändert werden. Die Rückführung der Flächen kann über öffentliches Interesse begründet werden.

Vbgm. Wechselberger hält fest, dass es anlässlich des letzten Beschlusses eine Debatte gab, dass die Gemeinderäte Schuld wären, dass eine Widmung nicht zu Stande gekommen sei. Jedoch sind Einlagen einzuhalten und manchmal habe er das Gefühl man kaufe die Katze im Sack, da es danach wieder eine Diskussion bezüglich der benötigten Gehsteige geben werde.

GR Hauser Helmut moniert, dass man Wechselberger Silvia nicht gefragt hat, obwohl ihre Parzelle enthalten ist.

Laut GR Steiner ist es Fakt, dass man immer wollte, dass der Widmungswerber bauen kann.

GR Hollaus ist der Meinung, dass damals jedoch von einem anderen Platz die Rede war und sich mittlerweile die Frage stellt warum immer derartige Diskussionen geführt werden.

GR Steiner fragt an, ob die Grundeigentümer das Verfahren wollen und das alte Verfahren passè sei?

Der Bürgermeister antwortet mit ja.

Der Vizebürgermeister spricht den Widmungswerber direkt an und fragt ihn, ob er wisse, dass das Verfahren nur über die Vertragsraumordnung laufe und seit einem Grundsatzbeschluss aus dem Jahr 2009 für die Erschließung zu zahlen sei und zudem eine Abtretung des Gehsteiges zu erfolgen habe.

Höllwarth Andreas erklärt, dass er das wohl akzeptieren muss, wenn ihm das gesagt werde.

GR Steiner ist der Meinung, dass sich die Frage erübrigt, da es der Eigentümer in der Hand hat, ob er es will.

GR Kröll erwidert, dass laut Rechtsauskunft keine Vertragsraumordnung für die ganze Gemeinde erfasst werden kann. Man muss sich das Ganze auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses anschauen.

GR Steiner meint, dass diese Grundstücke nicht in die Vertragsraumordnung fallen.

Der Bürgermeister gibt die Auskunft, dass die weißen Flächen hineinfallen und das Verfahren auch bei dem Widmungswerber anzuwenden ist. Es handelt sich bei den weißen Gebieten um Erwartungsflächen.

GR Steiner möchte, dass der Bürgermeister sich schlau macht wo das stehe.

Der Bürgermeister wiederholt noch einmal das vorher gesagte.

Höllwarth Andreas erwähnt, dass seines Erachtens nach im Umlegungsverfahren die Grundbesitzer auch das Recht haben mitzureden. Das Land helfe hierbei wie Erschließungen am besten zu planen seien. Das letzte Mal sei das auch nicht anders gewesen.

Schellhorn Peter erkundigt sich, wie lange das alles jetzt bleibt.

Der Bürgermeister antwortet, dass es solange bleibt bis ein Antrag auf ein Umlegungsverfahren gestellt wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer DI Christian Kotai ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Stumm, vom 28.11.2019, Zahl ROK 24-2019 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Siedlungserweiterung Bereich Ahrnbach laut Plan und Stellungnahme

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.stumm.tirol.gv.at einzusehen

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde einen Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfes abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Punkt 3)

Der Bürgermeister erläutert, dass der Planungsbereich im Ausmaß von 600 m² von Freiland § 41 TROG in Wohngebiet § 38 Abs. 1 TROG umgewidmet werden soll, um den Wohnbedarf des Grundeigentümers zu decken. Die erforderliche Erschließung ist aufgrund der Lage an der Gemeindestraße sowie der Umgebungsbebauung in vollem Umfang gegeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 28.11.2019, mit der Planungsnummer 931-2019-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm im Bereich 652 KG 87120 Stumm zum Teil **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm vor:

Umwidmung

Grundstück 652 KG 87120 Stumm

rund 600 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Stumm ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Stumm eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Stumm unter <http://www.stumm.tirol.gv.at> abgerufen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Punkt 4)

Die Amtsleiterin erläutert den vorliegenden Verordnungsentwurf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die Verordnung der Gemeinde Stumm über die Erhebung von Abfallgebühren, wie folgt:

Verordnung**des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 13. Jänner 2020 über die Erhebung von Abfallgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1**Abfallgebühren**

Die Gemeinde Stumm erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2**Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen zum Stichtag 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres und beträgt jährlich 8,00 Euro (inkl. Mwst.) pro Person. Änderungen der Anzahl der Personen pro Haushalt im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Grundgebühr für Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, Imbisse, Behörden, Banken und Geldinstitute sowie Freiberufler beträgt für jede Betriebsstelle oder Dienststelle zum Stichtag 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres
 - bis zu 5 Dienstnehmer 22,00 Euro (inkl. MwSt.)
 - von 6 bis 10 Dienstnehmer 33,00 Euro (inkl. Mwst.),
 - von 11 bis 30 Dienstnehmer 55,00 Euro (inkl. Mwst.),
 - von 31 bis 50 Dienstnehmer 77,00 Euro (inkl. Mwst.) und
 - über 50 Dienstnehmer 110,00 Euro (inkl. Mwst.) pro Jahr.
- (3) Die Grundgebühr nach Abs. 2 erhöht sich bei Beherbergungsbetrieben pro Nächtigung um 0,03 Euro (inkl. MwSt.).
Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der im Vorjahr gemeldeten Nächtigungen.
- (4) Für leerstehende Wohnungen, Zweitwohnungen, Ferienhäuser soweit diese nächtigungsmäßig nicht erfasst sind, beträgt die Grundgebühr pro Wohnung und Jahr 21,80 Euro (inkl. MwSt.).
- (5) Haushaltsneugründungen und Zugänge von Betrieben werden aliquot berücksichtigt.

§ 3**Weitere Gebühr**

- (1) Die weiteren Gebühren bemessen sich nach den Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls und betragen:
1. für Restmüll 0,33 Euro (inkl. MwSt.) pro kg für die tatsächlich entsorgte Restmüllmenge.
 2. für Biomüll bei Abgabe im AWZ Zillertal Mitte 0,17 Euro (inkl. MwSt.) pro Kilogramm tatsächlich entsorgter Biomüllmenge.
 3. für Biomüll bei Abholung (Hotels, Gasthöfe, Wohnanlagen ab 5 WE) 0,11 Euro (inkl. MwSt.) pro Liter entsorgter Biomüllmenge.
 4. Bemessungsgrundlage ist aber jedenfalls das vorgeschriebene Mindestgewicht (kg) oder Volumen (Liter) gemäß § 5 Abs. 6 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Stumm.
 5. für getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle und Problemstoffe:
 - Autoreifen ohne Felge 2,80 Euro (inkl. 10% MwSt.)
 - Autoreifen mit Felge 4,60 Euro (inkl. 10% MwSt.)
 - Altholz 0,15 Euro/kg (inkl. 10% MwSt.)
 - Sperrmüll 0,33 Euro/kg (inkl. 10% MwSt.)
 - Bauschutt 0,12 Euro/kg (inkl. 10% MwSt.)
 - Behälter mit medizinischen Abfällen pro Stk. 19,80 Euro (inkl. 10% MwSt.)
 - Medizinische Abfälle pro Liter 2,53 Euro (inkl. 10% MwSt.)
 - Mineralfasern 1,45 Euro/kg (inkl. 10% MwSt.)
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Übergabe der Abfälle im AWZ Zillertal Mitte, sowie mit der Übergabe der Abfälle an die zur Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen und mit der Entleerung der Behälter.

§ 4**Vorschreibung**

Die Abfallgebühren sind quartalsmäßig getrennt nach Grundgebühr und weiteren Gebühren vorzuschreiben.

§ 5**Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Stumm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 26. November 2019 über die Erhebung von Abfallgebühren außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Punkt 5)

Die Amtsleiterin erläutert die Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren. Ersatzlos gestrichen werden die vorgenommenen Unterscheidungen bei der Berechnung der Anschlussgebühr hinsichtlich der anzunehmenden fiktiven Höhen, da diese nicht sachlich gerechtfertigt werden können.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die Verordnung der Gemeinde Stumm über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren, wie folgt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 13.01.2020 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1**Kanalbenützungsgebühren**

- (1) Zur Deckung der Kosten des Aufwandes für die Gemeindekanalanlage und den prozentuellen Anteil der Gemeinde an der Verbandsanlage erhebt die Gemeinde Stumm Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2**Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlichen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch

LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

- (2) Nicht zu berücksichtigen sind:
- a) Kirche und Kapellen
 - b) Freistehende bzw. einzelne Nebengebäude im Sinne des § 2 Abs. 10 TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 109/2019 (wie z.B.: Garagen, Carports, Geräteschuppen, Gartenhäuser, udgl.) sowie freistehende bzw. einzelne Ställe, Scheunen, Tennen, Schuppen, Unterstände, Privatgaragen, nicht ausgebaute Dachgeschosse, Milchkammern, Holzlegen freistehend oder als Anbau, Bienenhäuser, Silos/Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, etc; jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (5) Bei Kellerräumen, soweit diese nicht Wohnzwecken dienen, Holzlegen im Keller und Brennerien ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt.
- (6) Sofern die Versickerung der Niederschlagswasser durch Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal erfolgt, ist die Dachfläche Bemessungsgrundlage. Als Dachfläche gilt die Bruttogrundrissfläche des obersten Geschosses.
- (7) Die Anschlussgebühr für Regenwasser beträgt einmalig € 0,80 inkl. 10 % MwSt. je m² Bemessungsgrundlage.
- (8) Die Anschlussgebühr für Schmutzwasser beträgt einmalig € 4,50 inkl. 10 % MwSt. pro m³ Bemessungsgrundlage.
- (9) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals. Die einmalige Anschlussgebühr wird nach dem Eintritt der Gebührenpflicht vorgeschrieben.

§ 3**Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs.1 bis 8 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4**Laufende Kanalgebühr**

- (1) Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr erfolgt auf Grundlage des mittels Wasserzählers gemessenen Wasserverbrauches und beträgt € 2,10 inkl. 10 % MwSt pro m³.
- (2) Der Einbau des Wasserzählers hat vor Einleitung zu erfolgen und ist nachweislich mittels einer schriftlichen Bestätigung der Gemeinde anzuzeigen. Wenn ab dem Zeitpunkt der Einleitung der Einbau des Wasserzählers noch nicht durchgeführt wurde, oder wenn nicht der gesamte Wasserverbrauch erfasst wird (zusätzliche Einspeisung), wird der Wasserverbrauch angenommen, wie er bei ähnlich gelagerten Liegenschaften auftritt. Pro Jahr werden jedoch für die an die Kanalisation angeschlossene Anlage mindestens 40 Kubikmeter Wasser für jede im Haushalt gemeldete Person für die Bemessung der laufenden Gebühr zu Grunde gelegt.
- (3) Falls die Liegenschaft auch über eine eigene Wasserversorgung verfügt (Regenwassernutzanlage etc.), hat der Verpflichtete einen geeichten Wasserzähler so einzubauen, dass sämtliches auf der Liegenschaft verbrauchte Wasser erfasst wird und die Feststellung des Zählerstandes ohne Schwierigkeiten möglich ist.
- (4) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet zum Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr den Einbau eines von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzählers unter sinngemäßer Anwendung der ÖNORM B2532 vornehmen zu lassen. Landwirtschaftliche Betriebe können mit Genehmigung der Gemeinde in die Wasserzuleitung zu den Stallungen auf ihre Kosten einen Subzähler einbauen lassen. Der vom Subzähler gemessene Wasserverbrauch für die Stallungen wird sodann bei der Berechnung der Kanalgebühr von der Abwassermenge in Abzug gebracht.
- (5) Die Zählergebühr beträgt je Wasserzähler pro Jahr:

für einen 3-5 m ³ Wasserzähler	€ 8,20 (inkl. 10 % MwSt)
für einen 7 m ³ Wasserzähler	€ 12,30 (inkl. 10 % MwSt)
für einen 20 m ³ Wasserzähler	€ 21,78 (inkl. 10 % MwSt)
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (7) Die laufende Kanalgebühr ist mittels eines Pauschalbetrages (Hälfte der Kanalgebühr vom Vorjahr) im Oktober und Endabrechnung April vorzuschreiben.

§ 7**Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.
- (2) Jeder Änderung des Gebührensschuldners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei Eigentumswechsel gehen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Haftung für fällig gewordene Gebühren nach § 2 unter Mithaftung des früheren Eigentümers auf den folgenden Eigentümer über. Der Eigentumswechsel wird für die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats in welchem der Eigentumswechsel erfolgte und der Gemeinde Stumm angezeigt wurde, rechtswirksam.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 24. Oktober 2019 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Punkt 6)

Der Bürgermeister liest ein Schreiben vom 02.12.2019 vor, indem die Familie Fankhauser um Ankauf eines Gemeindegrundes im Bereich der Unterwaldstraße 7 ansucht.

GR Steiner fragt nach dem Verwendungszweck und dem Grundpreis.

Der Bürgermeister gibt die Auskunft, dass der Grundpreis derzeit laut Gemeinderatsbeschluss bei Euro 325,- anzusetzen ist. Laut erster Auskunft wird der Grund benötigt um den notwendigen Abstand einzuhalten.

Vbgm. Wechselberger erklärt, dass bereits vor 24 Jahren das Ansuchen schon einmal vom Gemeinderat abgelehnt wurde. Oberhalb des Platzes befinden sich 6 Hektar Wald, wobei ein Teil mit Schadholz abgetragen gehört. Beim Schwimmbad ist die Holzbringung schon ein Chaos.

GR Steiner erwidert, dass der Streifen frei ist und die Holzbringung mittels Seil gemacht werden kann. Der Gemeinde erwachse kein Nachteil.

Vbgm. Wechselberger hält fest, dass er früher Zufahrten zu den Holzrissen hatte und mittlerweile ist dem nicht mehr so. Es stellt sich die Frage, ob man so bauen kann, dass man wieder an die Grenze kommt. Generell liegt dies an der Gemeinde, ob das möglich ist.

GR Kröll findet, dass das Argument des Vbgm. nicht von der Hand zu weisen ist. Jedoch sieht er für eine Lösung kein Problem, wenn damit dem Grundbesitzer geholfen wird.

GR Steiner erwähnt, dass man auch beachten muss, dass die gegenständliche Fläche immer als Parkplatz genutzt wurde. Bei einem Verkauf wären sowohl dem Grundeigentümer wie auch der Gemeinde geholfen.

GR Glaser schlägt vor, dass es sinnvoll wäre mit einem detaillierten Plan den Raumordnungsbeschluss zu befassen, bevor jetzt mit nein abgestimmt wird.

Fankhauser Georg erklärt, dass es noch keinen derartigen Plan gibt. Das Haus muss jedoch dringend erneuert werden.

Vbgm. Wechselberger findet es nicht richtig, dass manche Grund abtreten müssen und hier wird ein Grund einfach verkauft. Es stellt sich schon die Überlegung was bautechnisch möglich ist. Der Altbestand steht jetzt schon teilweise über der Grenze.

GR Hauser Christian wirft ein, dass es sich um eine Grundsatzentscheidung der Gemeinde handelt, ob Grund verkauft wird. Eine Kompromisslösung ist es sicher nicht, schnell auf Kuhhandel einen Strich auf einem Plan einzuzeichnen. Diesen Grund als Parkplatz herzugeben ist nicht in Ordnung.

GR Steiner erwidert, dass Stumm ein Problem mit Falschparkern hat und hier wäre die Möglichkeit diesen Umstand zu berichtigen.

Vbgm. Wechselberger hält fest, dass der Gemeinderat nichts dafür kann, wenn falsch geparkt wird.

GR Kolb wünscht, dass das Ansuchen zurückgestellt wird und richtig im Raumordnungsausschuss vorbereitet wird.

Der Bürgermeister äußert, dass der Antrag gestellt wird den Punkt von der Tagesordnung zu nehmen.

GR Kröll hält fest, dass er grundsätzlich für das Ansuchen ist. Jedoch muss genau ausgemacht werden wie und eigentlich handelt es sich hierbei nicht um eine Raumordnungsausschussangelegenheit.

GR Taxacher stellt die Frage, wie der Grundeigentümer ein Konzept erstellen soll, wenn er nicht weiß, was kommt?

GR Steiner möchte, dass eine Schätzung des derzeitigen Grundpreises vor der nächsten Sitzung durch einen Sachverständigen durchgeführt wird.

GR Hollaus findet, dass die Argumentation, dass man als Grundeigentümer so nicht planen kann, nicht stimmt, da sich vorher bereits die Überlegung stellt, dass ein Haus genauso abrisssreif ist, wenn man den Grund nicht bekommt.

GR Hauser Christian stellt den Antrag den Punkt von der Tagesordnung zu nehmen, damit der Kaufwerber ein Konzept erstellen kann und dann wieder vorstellig wird.

Dieser Antrag wird vom Bürgermeister wiederholt. Nach einstimmiger Abstimmung wird Tagesordnungspunkt 6) von der Tagesordnung genommen.

7) Personalangelegenheiten

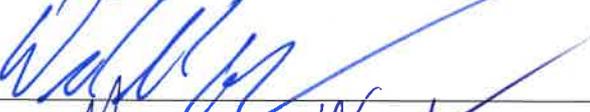
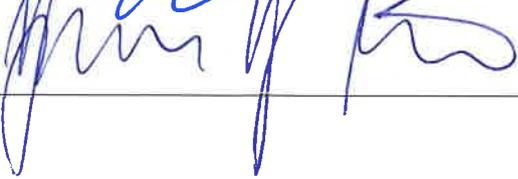
Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Die Protokollierung befindet sich im Anhang 1 zu diesem Protokoll.

Zu Punkt 8)

- I. Der Bürgermeister informiert über die Ausschreibung durch VIVA Bau betreffend Brückengeländer und Gehsteig bei der Märzenbachbrücke Obere März. Nach Rücksprache mit den Gemeinderäten sollen folgende Firmen an der Ausschreibung teilnehmen
 - Lechner Simon, Uderns
 - Klaus Haun, Uderns
 - Erich Trinkl, Fügen
 - Martin Gruber, Aschau
 - WB Montage Technik, Uderns
- II. Letzte Woche fand ein Treffen mit dem neuen Biberbeauftragten statt. Momentan dürfen keine Tätigkeiten an den Dämmen und dem Bau vorgenommen werden. Jegliches Zuwiderhandeln würde ein Verwaltungsstrafverfahren nach sich ziehen. Im Februar/März wird noch einmal eine Begehung gemeinsam mit der Gemeinde durchgeführt und kann die Situation sodann neu beurteilt werden. Zudem sammelt das Baubezirksamt derzeit Daten zum Gießen zwecks Renaturierung.
- III. Ein Gemeindemitarbeiter befindet sich derzeit auf Reha und wird mit 01. August 2020 in Pension gehen. Im März/April wird daher eine Stellenausschreibung erfolgen.
- IV. Der Bürgermeister informiert über den Stand Neubau Altenheim Zell am Ziller.
- V. Der Bürgermeister berichtet über den Internatsbetrieb der Tourismusschule Zell.
- VI. Der Bürgermeister informiert über ein Schreiben bezüglich dem Entwicklungskonzept Kinderkrippe 2018. Die Gemeinden müssen eine ganzjährige Kinderbetreuung sicherstellen. Hierfür werden Erhebungen vom Land durchgeführt. Die Gemeinde hat die Fragebögen an die Eltern übermittelt. Da in den letzten drei Jahren sehr viele Geburten in Stumm waren, schafft es der private Verein nicht mehr genügend freie Plätze anzubieten. In der Konzepterstellung sind keine Maßnahmen für mehr Plätze enthalten und wurde daher vom Land mitgeteilt, dass falls keine entsprechenden Maßnahmen gesetzt werden die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu versagen ist.
- VII. Vbgm. Wechselberger berichtet, dass bei der Märzner Klamm, insbesondere bei Wurm Sylvia aufgrund vom Einbau diverser Leitungen das ganze Vordach weggerissen wurde. Nunmehr ist es für sie problematisch eine neue Überdachung zu bekommen. Der Bürgermeister erläutert, dass ein Antrag auf Feststellung des Baukonsenses eingebracht wurde. Die WLVB hat mit Frau Wurm vereinbart das Dach wie ursprünglich zu errichten.
- VIII. GR Taxacher erkundigt sich zum Fortschritt Märzenbachverbauung. Er möchte wissen, ob sodann die Zonen verändert werden. Der Bürgermeister erklärt, dass noch weitere Baumaßnahmen auszuführen sind. Eine Neuevaluierung ist vorgesehen.
- IX. GR Hauser Helmut moniert, dass Bauverhandlungen ohne Unterschrift der Wassergenossenschaft durchgeführt werden. Bei den letzten Verhandlungen gebe es keine Unterschriften von ihm. Der Bürgermeister hält fest, dass die Wassergenossenschaft vor den Bauverhandlungen immer verständigt wird und die Bauwerber informiert werden, dass die Unterlagen im Büro der Wassergenossenschaft abzugeben sind.

- X. GR Hauser Helmut hält fest, dass Hofer Mathias ihm mitgeteilt hat, dass er erst im Juni eine Widmung bekomme. Der Bürgermeister erwidert, dass dies nicht stimme und sobald der Plan eingebracht wird, wird das Verfahren in Gang gesetzt.
- XI. GR Steiner beschwert sich, dass ein angeforderter Bauakt dem Überprüfungsausschuss zur Überprüfung mit der Stellplatzverordnung wegen § 109 TGO nicht vorgelegt wurde. Die Gemeinde will keine einfache kurze Linie und sie will nicht zu ihren Fehler stehen. So muss man der Bezirkshauptmannschaft schreiben und die soll es jetzt als Aufsichtsbehörde anschauen und feststellen.
- XII. GR Kerschdorfer erkundigt sich nach dem Stand der Gehsteige in Ahrnbach und März. Der Bürgermeister erläutert, dass es sich wie das letzte Mal besprochen im Ahrnbach um Privatgrund handelt und die Eigentümer diesen nicht hergeben will. Er habe auch mit der Gemeinde Aschau ein Gespräch geführt. GR Kerschdorfer fragt, ob die Möglichkeit besteht einen Gehsteig bei der Mauer bei Brida zu errichten. Der Bürgermeister antwortet, dass die Mauer auf Privatgrund steht. Bezüglich Gehsteig März werden weitere Gespräche geführt.
- XIII. GR Steiner fragt an, ob es Informationen bezüglich des Sportplatzes Stumm und dem Zweitligisten gibt. Höllwarth Patrick gibt bekannt, dass es keine neuen Informationen gibt. GR Steiner möchte die Garantie, dass der Platz nach Benutzung in den ursprünglichen Zustand gebracht wird.

g.g.g.

1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	